



Gemeinde St. Lorenz

Wredeplatz 2 – 5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck / Oberösterreich

Verhandlungsschrift

aufgenommen am Donnerstag, 10. 12. 2020, über die
Sitzung des Gemeinderates St. Lorenz (4/2020).

Tagungsort: Galerie Schloss Mondsee

Mitglieder Gemeinderat:

1. Bgm. Andreas Hammerl - anwesend
2. Vizebgm. Karl Nußbaumer - anwesend
3. Ing. Anton Ebner – anwesend
4. Karl Eder – anwesend
5. Michaela Schleicher – anwesend
6. Friedrich Stabauer - anwesend
7. Gerhard Erber – anwesend
8. Mag. Ulrich Humer - anwesend
9. Matthias Widroither – entschuldigt ferngeblieben
10. Ing. Wolfgang Schachl – entschuldigt ferngeblieben
11. Mag. Albert Hollweger – anwesend
12. Simon Strobl – entschuldigt ferngeblieben
13. Dr. Margit Humer – entschuldigt ferngeblieben
14. Mag. Harald Kohlberger - anwesend
15. Peter Hiller MAS – anwesend
16. Mag. Josef Dobesberger - anwesend
17. Mag. Bernadette Märzinger - anwesend
18. Dr. Ingrid Lehmann – entschuldigt ferngeblieben
19. DI Mag. Dr. Helmut Eichert – anwesend

Anwesende Ersatzmitglieder: Herbert Kaltenbrunner, Josef Schachl, Georg Schafleitner, Gudrun Spielberger (alle ÖVP), Mag. Beatrice Prost (Die Grünen)

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: 19

Beginn: 19.00 Uhr

Zuhörer: 1

Der Vorsitzende, Bürgermeister Andreas Hammerl, begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer sowie Amtsleiter Mag. Günter Scharndl. Er stellt fest, dass

- a) die Einladung zu dieser Sitzung nachweislich an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist,
- b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel des Gemeindeamtes ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 24. 9. 2020, Nr. 3/2020, während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- e) zum Schriftführer dieser Sitzung VB Hubert Daxner bestimmt wird,
- f) seitens der ÖVP-Fraktion GR Mag. Ulrich Humer, von der FPÖ-Fraktion GV Mag. Harald Kohlberger von den Grünen GR Mag. Josef Dobesberger und von Seiten Frischer Wind für St. Lorenz GV DI Mag. Dr. Helmut Eichert als Protokollfertiger der heutigen Gemeinderatssitzung namhaft gemacht werden.

Tagesordnung

1. Nachwahlen in Ausschüsse

Mag. Maria Scharrer hat mit Wirkung 26. 10. 2020 (Einlangen des Schreibens im Gemeindeamt) ihr Mandat als Ersatz-Gemeinderätin zurückgelegt, weshalb Nachwahlen in div. Ausschüsse bzw. Organe außerhalb der Gemeinde notwendig sind.

Gemäß §51 Abs. 4 GemO sind Wahlen durch den Gemeinderat stets geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

Bgm. Andreas Hammerl stellt den Antrag, dass die Wahlen nicht geheim, sondern mit Handzeichen durchgeführt werden.

Beschluss: einstimmig

Die Nachwahl in die Ausschüsse erfolgt durch die anspruchsberechtigte Fraktion. Von der FPÖ liegt ein (gemeinsamer) gültiger Wahlvorschlag für die Nachbesetzung in folgende Ausschüsse vor:

GV Mag. Harald Kohlberger ersucht das Mitglied der FPÖ zu folgenden Nachbesetzungen jeweils um ein Zeichen mit der Hand:

Nachwahl Prüfungsausschuss:

Mitglied: Sylvia Teske

Beschluss: einstimmig

Nachwahl Bildungsausschuss Kindergarten, Schule, Jugend und Familie:

Mitglied: Alexandra Nilsson

Beschluss: einstimmig

Nachwahl Kultur-, Wirtschafts-, Sport- und Integrationsausschuss:

Mitglied: DI Mag. Dr. Helmut Eichert

Ersatzmitglied: Mag. Harald Kohlberger

Beschluss: einstimmig

Die Nachwahl in Organe außerhalb der Gemeinde erfolgt durch den gesamten Gemeinderat. Von der FPÖ (allenfalls mit weiterer Fraktion) liegt ein gültiger Wahlvorschlag für Nachbesetzungen in nachfolgende Organe vor.

GV Mag. Harald Kohlberger ersucht alle Mitglieder des Gemeinderates zu folgenden Nachbesetzungen jeweils um ein Zeichen mit der Hand:

Nachwahl Jagdausschuss:

Ersatzmitglied: Alexandra Nilsson

Beschluss: einstimmig

Nachwahl Regionalentwicklungsverein Mondseeland:

Mitglied: Alexandra Nilsson

Ersatzmitglied: Sylvia Teske

Beschluss: einstimmig**2. Eröffnungsbilanz per 01. 01. 2020 nach VRV 2015; Beschlussfassung**

Bei der Erstellung der Vermögensrechnung zum 01. 01. 2020 wurde die geltende Voranschlags- und Rechnungsabschluss Verordnung (VRV) idgF zur Anwendung gebracht. Die vorhandenen Vermögenswerte wurden einzeln erfasst und in den Anlagenspiegel und die Vermögensrechnung aufgenommen. Die erfassten Vermögenswerte wurden mit der vorgegebenen Nutzungsdauer entsprechend der Nutzungsdauertabelle (Anlage 7) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bewertungsmethoden abgeschrieben.

Amtsleiter Mag. Günter Schardl informiert den Gemeinderat über Zustandekommen, Inhalt und Auswirkungen der Eröffnungsbilanz auf den Gemeindehaushalt. Er weist darauf hin, dass die Einbauten der Wildbachverbauung nicht in der Bilanz enthalten sind, weil noch unklar ist, welcher Gebietskörperschaft diese Vermögenswerte zugeschlagen werden. Ebenfalls unberücksichtigt blieb der Parkplatz beim Vereinsheim („er wurde bei der Menge an Zahlenmaterial schlicht übersehen“, so Schardl); dies werde selbstverständlich bei der Vorlage an die Aufsichtsbehörde vermerkt und der Parkplatz in 2021 nachträglich per Beschluss des Gemeinderates in die Eröffnungsbilanz aufgenommen, zumal Korrekturen in der Eröffnungsbilanz über einen Zeitraum von insgesamt 5 Jahren rückwirkend möglich sind.

Bewertungsmethoden:Gebäude und Bauten:

- Fortgeschriebene Anschaffungskosten:
Feuerwehr St. Lorenz, Kindergarten, Freibadanlage
- Anschaffungskosten:
AGW
- Sachwertverfahren:
Amtshaus und VS Tilo

Grundstücke:

Bewertung nach dem Grundstücksrasterverfahren entsprechend den vom Bund vorgegebenen Werten (Basispreisen) für die Gemeinde Sankt Lorenz (siehe Tabelle Basispreise BMF; 50105 Sankt Lorenz: L / Landwirtschaft € 2,5310; U / Unbebaut € 250,1363)

Straßen:

Bewertung nach tatsächlichen Herstellungskosten oder dem Infrastrukturrasterverfahren Bewertungskriterien dazu waren: Zustandsklassen 1-5 sowie Länge bzw. Breite der Straße (lt. VRV 2015/Leitfaden zur Vermögensbewertung durch die OÖ. Gemeinden).

Randeinfassungen:

Bewertung nach Zustandsklassen 1,3 oder 5 (lt. VRV 2015/ Leitfaden zur Vermögensbewertung durch die OÖ. Gemeinden).

Amts-, Betriebs- u. Geschäftsausstattungen:

fortgeschriebene Anschaffungskosten

Beteiligungen:

fortgeschriebene Anschaffungskosten

Mit der Eröffnungsbilanz mit Stichtag 01. 01. 2020 ist das gesamte Vermögen den Fremdmitteln gegenübergestellt. Die sich daraus ergebende Differenz bildet das Eigenkapital und ist auf der Passivseite im Nettovermögen abgebildet.

Die Summe der Aktiva und Passiva weisen einen Anfangsstand per 01. 01. 2020 von € 20.568.002,92 aus.

Aktiva		Passiva	
langfristiges Vermögen	18.905.158,70	Nettovermögen	12.682.677,81
immaterielles Vermögen	10.264,87	Saldo Eröffnungsbilanz	11.058.781,49
Sachanlagen	18.190.783,60	Haushaltsrücklagen	1.623.896,32
Beteiligungen	704.110,23	Investitionszuschüsse	5.478.624,69
langfristige Forderungen	0,00	langfristige Fremdmittel	2.276.804,31
kurzfristiges Vermögen	1.662.844,22	kurzfristige Fremdmittel	129.996,11
kurzfristige Forderungen	201.932,86		
liquide Mittel	1.460.911,36		
Summe	20.568.002,92	Summe	20.568.002,92

GR Mag. Josef Dobesberger sagt, seiner Meinung nach müsste die Eröffnungsbilanz noch korrigiert und der Parkplatz Vereinsheim darin Aufnahme finden. Ansonsten sei die Eröffnungsbilanz aus seiner Sicht nicht genehmigungsfähig. Als Prüfungsausschussobmann könne er nicht die Verantwortung dafür übernehmen, dass dieser Punkt nicht inkludiert sei. Amtsleiter Mag. Günter Schardl weist darauf hin, dass aufgrund des einzuhaltenden Fristenlaufes eine Korrektur zum heutigen Sitzungstermin nicht mehr möglich gewesen sei. Die Eröffnungsbilanz sei deswegen nicht falsch, und wie eingangs erwähnt, eine Korrektur im nächsten Jahr möglich. GV Peter Hiller MAS verweist auf die Privatwirtschaft: Sollte ein Prüfer feststellen, dass die Bilanz nicht korrekt sei und dies ohne entsprechenden Vermerk, mache man sich strafbar. Er verstehe die Aufregung nicht, so Mag. Schardl, er habe bereits eingangs ausgeführt, dass die Nichtberücksichtigung des Parkplatzes selbstverständlich vermerkt werde. GV Mag. Harald Kohlberger fragt, warum die Eröffnungsbilanz erst so knapp vor Jahresende beschlossen werde. Amtsleiter Mag. Günter Schardl antwortet, dass ein Beschluss im Herbst geplant gewesen wäre, die Bezirkshauptmannschaft jedoch empfohlen habe mit der Beschlussfassung zuzuwarten; eventuell wäre nämlich im Laufe des Jahres die Frage der Wildbach- und Lawinenerbauungen gelöst worden und hätten im Falle der Zuordnung zum Gemeindevermögen diese noch in der Bilanz berücksichtigt werden können.

Bgm. Andreas Hammerl stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Eröffnungsbilanz per 01. 01. 2020 in der soeben dargestellten Form mit dem Vermerk, den bislang nicht erfassten Parkplatz Vereinsheim bei nächster Gelegenheit in die Bilanz aufzunehmen, beschließen.

Beschluss: 15 Jastimmen (Bgm. Hammerl, Vizebgm. Nußbaumer, GV Ing. Ebner, GV Eder, GR Erber, GR Mag. Ulrich Humer, GR Mag. Hollweger, GR Schleicher, GR Stabauer, Ersatz-GR Kaltenbrunner, Ersatz-GR Josef Schachl, Ersatz-GR Schafleitner, Ersatz-GR Spielberger, GV Mag. Kohlberger, GV DI Mag. Dr. Eichert; **2 Gegenstimmen:** GV Hiller MAS, GR Mag. Dobesberger; **2 Enthaltungen:** GR Mag. Märzinger, Ersatz-GR Mag. Prost.

3. Voranschlag 2021 inkl. MEFP 2021-2025 samt Prioritätenreihung; Beschlussfassung

Amtsleiter Mag. Günter Schardl stellt fest, dass bei der Erstellung des Voranschlages 2021 zu berücksichtigen war, dass im kommenden Jahr mit erheblichen Einnahmerückgängen bei den Ertragsanteilen und bei der Kommunalsteuer zu rechnen ist. Andererseits würden Beiträge wie z. B. für die Krankenanstalten oder den Sozialhilfeverband weiterhin steigen. Nur mit Hilfe von Rücklagenentnahmen sei es möglich gewesen, ausgeglichen zu budgetieren.

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		
Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen
Operative Gebarung	5.035.9000	4.946.800,0
Investive Gebarung	381.800,00	581.600,00
Finanzierungstätigkeit	0,00	55.800,00
Zwischensumme	5.417.700,0	5.584.200,0

abzüglich investive Einzelvorhaben	686.100,00	433.800,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	4.731.600,0	5.150.400,0
Saldo		- 418.800

Erläuterungen:

Der Voranschlag 2021 lt. VRV 2015 gliedert sich im Wesentlichen in den **Finanzierungshaushalt** und den **Ergebnishaushalt**.

Das Ergebnis des **Finanzierungshaushalts** ist die Differenz sämtlicher Einzahlungen und Auszahlungen.

Dieses Ergebnis zeigt die "Veränderung der liquiden Mittel" und gibt Auskunft ob eine Gemeinde in einem Jahr liquide Mittel auf- oder abgebaut hat. Im Jahr 2021 werden **€ 166.500,- abgebaut**.

Die Spitzenkennzahl im **Ergebnishaushalt** ist die Differenz aus den Gesamterträgen und den Gesamtaufwendungen und heißt Nettoergebnis. Teil des Ergebnishaushalts sind ebenfalls die Entnahmen und Zuweisungen von Haushaltsrücklagen.

Das Nettoergebnis des VA 2021 beträgt voraussichtlich **€ - 446.800,-** und wird im Saldo nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen ausgeglichen.

Im Falle der Gemeinde Sankt Lorenz kann durch Zuführung aus der allgemeinen Rücklage der Ergebnishaushalt ausgeglichen werden = der Haushaltsausgleich für das Jahr 2021 wird sohin erreicht.

Hierzu hat der Bürgermeister im Vorbericht eine Beschreibung zu verfassen.

Die Ertragsanteile und die Mittel aus dem Strukturfonds wurden laut Voranschlagserslass der IKD veranschlagt.

Gebühren:

Die Kanalanschluss- und die Wasseranschlussgebühren wurden an die vom Land Oberösterreich vorgegebene Mindestgebühr angepasst.

Im Zuge des Voranschlags ist der **Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale** zu beschließen. Diese soll im Jahr 2021 weitergeführt werden und beträgt für Wohnungen unter 50 m² sowie Dauercamper je Jahr € 108,- und für Wohnungen über 50 m² € 216,- je Jahr.

Bei der **Hundeabgabe** werden Wach- und Berufshunde mit € 20,- besteuert, die Hundeabgabe für sonstige Hunde bleibt bei € 50,-.

Gebühren und Abgaben		
	2020	2021
Grundsteuer A	500 v.H.d. Steuermessbetrages	500 v.H.d. Steuermessbetrages
Grundsteuer B	500 v.H.d. Steuermessbetrages	500 v.H.d. Steuermessbetrages
Hundeabgabe	€ 50,00 je Hund € 20,00 je Berufshund € 20,00 je Wachhund	€ 50,00 je Hund € 20,00 je Berufshund € 20,00 je Wachhund
Kanalbenützungsgebühr	€ 3,91 (€ 4,301 inkl.)	€ 3,99 (€ 4,389 inkl.)
Kanalanschlussgebühr / m ²	€ 22,72 (€ 24,992 inkl.)	€ 23,10 (€ 25,41 inkl.)
Kanalanschlussmindestgebühr	€ 3.408,00 (€ 3.748,80 inkl.)	€ 3.465,00 (€ 3.811,50 inkl.)
Wasserbenützungsgebühr	€ 1,59 (€ 1,749 inkl.)	€ 1,62 (€ 1,782 inkl.)
Wasseranschlussgebühr / m ²	€ 13,62 (€ 14,982 inkl.)	€ 13,85 (€ 15,235 inkl.)
Wasseranschlussmindestgebühr	€ 2.043,00 (2.247,30 inkl.)	€ 2.077,00 (2.284,70 inkl.)
Abfallabfuhrgebühr	Lt. VO v. 24.06.2019	Lt. VO v. 24.06.2019
Zuschlag zu Freizeitwohnungspauschale bis 50m ² und Dauercamper	€ 108,00 je Jahr	€ 108,00 je Jahr
Zuschlag zu Freizeitwohnungspauschale über 50m ²	€ 216,00 je Jahr	€ 216,00 je Jahr

Für das Jahr 2021 sind folgende Projekte in der investiven Gebarung (früher: aoH.) geplant:

Güterweg Mooshäusl:

Das Vorhaben wurde zu den bereits bekannten Konditionen in die Jahre 2021/22 verschoben.

Verkehrssicherheitskonzept Sankt Lorenz:

Für dieses Vorhaben werden in 2021 € 25.000 für Planungsleistungen vorgesehen.

Sanierung Straßenbeleuchtung Sankt Lorenz:

Da die bestehende Straßenbeleuchtung teils veraltet und störungsanfällig ist, zudem im Ortsteil Scharfling gar keine Straßenbeleuchtung vorhanden ist, plant die Gemeinde eine Neuerrichtung in diesem Bereich (Scharfling) sowie den Austausch der Laternen bzw. der Leuchtkörper im übrigen Gemeindegebiet. Des Weiteren sind die Instandsetzung der Leitungen und Schaltkästen vorgesehen.

Das Vorhaben wird in Form eines Contracting-Vertrages (Laufzeit 10 Jahre) abgewickelt und zudem mit Förderungen aus dem KIG 2020, dem OÖ Gemeindepaket 2020 sowie der KPC finanziert.

Sonstige Ausgaben (auszugsweise):

Bauhofkooperation:

Der gemeinsame Bauhof der vier Mondseelandgemeinden wurde im Oktober 2020 gegründet und soll im Laufe des ersten Quartals 2021 seinen Betrieb aufnehmen. Zur Finanzierung der Kosten werden für das Geschäftsjahr 2021 € 129.800,- vorgesehen.

Kanalbau:

Für den Kanalbau wurden € 107.282,- vorgesehen. Der RHV Mondsee-Irrsee hat diesbezüglich voraussichtliche Baukosten bekanntgegeben. Im Jahr 2021 sollen folgende Projekte zur Umsetzung gelangen:

- BA 85 Kanalanschluss Leidinger € 8.000,-
- BA 88 Anpassung Seeleitungen € 8.090,-
- BA 92 Anpassung Pumpwerke € 24.270,-
- BA 93 Anpassung Kläranlage € 8.090,-
- BA 98 Schachtdeckelsanierung Verbandsanlagen € 24.270,-
- Schachtsanierung € 20.000,-
- Güterweg Mooshäusl: € 14.562,-

Diese Vorhaben werden von der Gemeinde aus Anschlussgebühren, der Kanalbaurücklage, sowie den Anschließungsbeiträgen finanziert.

Prioritätenreihung Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2021-2025:

Prioritätenreihung MEFP 2021 - 2025; GR Sankt Lorenz, 10.12.2020					
Priorität	Vorhaben	Jahr	Kosten	Eigenmittel	Anmerkung
1	GW Mooshäusl	2021-2022	450.000	90.000	2021: 54k; 2022: 36k
2	Verkehrssicherheitskonzept	2021-2025		25.000	2021: 25k Planungsleistung
3	Öffentliche Beleuchtung	2021-2025	240.000	88.000	Contracting, LZ 10 Jahre
4	Digitalfunk FF Keuschen	2021			Umstellung im Bezirk VB
5	Digitalfunk FF St. Lorenz	2021			Umstellung im Bezirk VB
6	Löschwasserbehälter	2022-2025			lt. GEP
7	Straßenbau Camping Nußbaumer, Mondseestr.	2022-2025			Sanierung
8	Erweiterung VS TiLo	2022-2025			
9	Sanierung Brücke Voglhub	2024			Kostenschätzung und Zeitpunkt noch offen
10	Amtshausumbau	2023-2025			Kosten noch offen

Dienstpostenplan:

Die OÖ. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 hat nunmehr eine Regelung betreffend die Festsetzung von Dienstpostenplänen in Verwaltungsgemeinschaften geschaffen: Es wird rechtlich festgelegt, dass für die Festsetzung der DP-Pläne die Gesamtzahl der Einwohner der der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden heranzuziehen ist. Es gilt daher jener Rahmen, der auch für eine Einzelgemeinde mit gleicher Einwohnerzahl Anwendung fände.

Konkret heißt das: Die Basis für die Festsetzung der Dienstpostenpläne ist die Gesamtanzahl der Einwohner der drei Gemeinden (lt. der letzten GR-Wahl = HWS + NWS):

1.495 Einw. Innerschwand

2.928 Einw. St. Lorenz

4.347 Einw. Tiefgraben

8.770 Einw. Gesamt

Dies bedeutet, es können jene Dienstposten vergeben werden, die lt. § 12 der OÖ. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 für Gemeinden mit zw. 7.001 und 10.000 Einwohnern festgesetzt wurden. Das sind: 1 GD 8 und 3 GD 12.

Die weiteren Dienstposten können ab GD 13 abwärts unter besonderer Bedachtnahme auf die Grundsätze im Sinne des § 1 Abs. 2 der OÖ. Gemeinde-Einreichungsverordnung 2019 „je nach Erfordernis“ festgesetzt werden.

Mag. Eva Worzfeld kehrt im Jänner 2021 aus der Karenz zurück (in Teilzeit und anderer Funktion) und ist hierzu ein (nicht genehmigungspflichtiger) **zusätzlicher Dienstposten** GD18 zu schaffen. Diese Änderung kann gemeinsam mit der Erstellung des Voranschlags erfolgen.

Kassenkredit:

Im Zuge des Voranschlags ist die Festsetzung eines Kassenkredits in Höhe von maximal € **1.575.623,-** vorgesehen. Dies dient dazu, eventuelle Geldmittelengpässe im Rahmen einer Kontoüberziehung abdecken zu können. Um für alle Eventualitäten gerüstet zu sein, entscheidet der Gemeinderat, **die Höchstgrenze** für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten festzulegen (konkret für 2021: 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem VA des jeweils laufenden Haushaltsjahres; siehe §1 Abs.1 OÖ. Kassenkredit- Anhebungsverordnung 2020).

Die Ausschreibung und tatsächliche Vergabe des Kassenkredits an ein Bankinstitut soll im Februar / März 2021 erfolgen, da nicht auszuschließen ist, dass angesichts der Einbrüche bei den Ertragsanteilen (v.a. März 2021) im ersten Halbjahr ein Kassenkredit zur Sicherstellung der Liquidität benötigt wird. Die konkrete Höhe des erforderlichen Kassenkreditrahmens ist im Falle einer Inanspruchnahme des Kassenkredits **zuvor** vom Gemeinderat zu beschließen.

Deckungsfähigkeit:

Im Ordentlichen Haushalt sind gem. § 7 OÖ. Gemeindehaushaltsordnung die Ausgaben innerhalb eines Abschnittes und Mittelverwendungen der laufenden Geschäftstätigkeit, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht im Sinne des leg.cit. einseitig oder gegeneinander deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit ist durch Vermerk im Gemeindevoranschlag zu kennzeichnen.

GV Peter Hiller MAS erkundigt sich, wie lange die Tonnagebeschränkung bei der Voglhuber-Brücke aufrecht bleibe. Amtsleiter Mag. Günter Schardl sagt, dass der Zustand der Brücke alljährlich überprüft werde und aufgrund des Ergebnisses allfällige Beschränkungen verordnet würden; die nächste Inspektion der Brücke stehe an.

GR Mag. Josef Dobesberger bringt zum Ausdruck, dass er beim Schülertransport Einsparungspotenzial sehe. Er halte es für sinnvoller, diese Ausgaben – jährlich knapp € 20.000 – in die Sicherheit der Schulwege zu investieren. Ersatz-GR Gudrun Spielberger fordert Mag. Dobesberger auf, er möge konkrete Lösungen samt Kosten aufzeigen. Bgm. Andreas Hammerl erinnert daran, dass die Gemeinde die Planung für ein Verkehrssicherheitskonzept in Auftrag gegeben habe, daraus könne man sich Verbesserungsvorschläge erhoffen.

GV Hiller MAS sorgt sich um die finanzielle Zukunft der Gemeinde. „Wenn wir nur dank der Auflösung von Rücklagen ausgleichen können, dann haben wir in ein paar Jahren keine Rücklagen mehr“, so Hiller. Amtsleiter Mag. Schardl bestätigt diese Ansicht. „Dieses Problem werde alle Gemeinden treffen, sagt Bgm. Andreas Hammerl.

Bgm. Andreas Hammerl stellt den Antrag, den Voranschlag 2021 inkl. Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2021-2025 samt Prioritätenreihung zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

Voranschlag 2021 des Vereins zur Förderung der Infrastruktur Sankt Lorenz & Co. KG:

Der Voranschlag weist im Finanzierungshaushalt ein positives Ergebnis von € 5.100,- aus. Das Nettoergebnis des VA 2021 beträgt voraussichtlich € -7.100,-. Dieser Fehlbetrag ergibt sich ausschließlich aus den Abschreibungen. Zur Deckung des laufenden Finanzbedarfes ist auch weiterhin kein Zweckzuschuss seitens der Gemeinde Sankt Lorenz erforderlich.

Amtsleiter Mag. Schardl regt an, der Gemeinderat möge sich über eine Auflösung des Vereins im Jahr 2021 Gedanken machen, da dieser keine Geschäftstätigkeit entwickle und die umsatzsteuertechnischen Vorteile dieser Konstruktion vom Finanzamt negativ beschieden wurde.

Bgm. Andreas Hammerl stellt den Antrag, den Voranschlag 2021 für den Verein zur Förderung der Infrastruktur Sankt Lorenz KG zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

4. Rechnungsabschluss 2019; Kenntnisnahme des Prüfberichtes der BH VB vom 3. 9. 2020

Der Rechnungsabschluss 2019 wurde von der BH Vöcklabruck einer eingeschränkten Prüfung unterzogen und konnte der ordentliche Haushalt für das Geschäftsjahr 2019 ausgeglichen erstellt werden. Folgendes wurde dabei festgestellt:

Eingeschränkte Prüfung zum Rechnungsabschluss 2019 der Gemeinde St. Lorenz

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Der ordentliche Haushalt schließt bei Gesamteinnahmen von 5.212.865 Euro und Gesamtausgaben von 5.212.865 Euro ausgeglichen ab.

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Rechnungsabschluss des Vorjahres:

	2018	2019	Differenz
Ordentliches Haushaltsergebnis	7.380	0	-7.380
Einnahmen			
Einnahmen Ertragsanteile (KZ11)	2.135.561	2.255.337	119.776
Strukturfonds Gde.Finanz.Neu	197.716	195.464	-2.252
Finanzzuweisung § 25 FAG 2017	0	0	0
Finanzzuweisung § 24 Abs. 1 FAG 2017	0	0	0
Finanzzuweisung § 24 Abs. 2 FAG 2017	13.070	13.101	31
Gemeindeabgaben	929.193	938.198	9.005
Ausgaben			
Investitionen	57.130	45.421	11.709
Instandhaltungen	74.755	60.097	14.658
Personal inkl. Pensionen	804.758	894.171	-89.413
SHV-Bezirksumlage	668.013	690.385	-22.372
Krankenanstaltenbeitrag (inkl. Gutschrift)	541.646	563.211	-21.565

Kassa-Ist-Bestand:

Der tatsächliche Kassenbestand laut Rechnungsabschluss 2019 stimmt mit dem Kassabuch und den Kontoauszügen überein.

Rücklagen:

Die gesamten Rücklagen der Gemeinde werden auf Verwahrkonten geführt. Der Stand an Verwahrgeldern lt. Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung stimmt mit dem Stand lt. Rücklagennachweis überein.

Öffentliche Einrichtungen – Gebührenhaushalt:

Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung:

Die Betriebe der Abwasserbeseitigung und der Abfallabfuhr haben ein positives Betriebsergebnis ausgewiesen.

Im Zuge der Prüfung wurde zudem festgestellt, dass beim Ansatz der Abfallabfuhr Biomüllabfuhrgebühren in Höhe von 4.323,63 Euro vereinnahmt wurden.

Bezüglich der vereinnahmten Biomüllabfuhrgebühren verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 18 Abs. 6 Oö. AWG, wonach die Kosten für die Abholung der Biotonnenabfälle in die Abfallgebühr einzurechnen sind.

Die Gebührenhöhe der Abwasserbeseitigung war kein Prüfungsgegenstand.

Weitere Feststellungen:

Verbuchung Bundesabgaben-Ertragsanteile und Landesumlage:

Durch einen Abgleich der verbuchten Bundesabgaben-Ertragsanteile und der Landesumlage mit der von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Liste über die kassenmäßigen Ertragsanteile 2019 ist aufgefallen, dass die Verbuchung 2019 fehlerhaft war.

Der Vorschuss auf die Ertragsanteile an der Einkommenssteuer für das Jahr 2019 wurde am Konto 2/925/859 Ertragsanteile Netto (29.193,88 Euro) verbucht, hier muss immer der Bruttowert (31.070,17 Euro) verbucht werden. Der Einkommenssteuer Vorschuss wurde am Konto 1/930/751 Landesumlage (1.876,29 Euro) nicht verbucht.

Künftig ist auf eine betragsmäßig korrekte Verbuchung zu achten.

Vorlage an den Gemeinderat:

Der Rechnungsabschluss 2019 wurde am 14.05.2020 dem Gemeinderat vorgelegt. Die „Vorlagefrist“ an den Gemeinderat wurde gemäß § 92 Abs. 1 Oö. GemO 1990 zwar grundsätzlich überschritten, jedoch wurde aufgrund der aktuellen COVID-19-Krise durch § 5 Oö. COVID-19-Begleitgesetz diese Frist bis 30.6.2020 gehemmt und somit eingehalten.

Vorlage an die Aufsichtsbehörde:

Der Rechnungsabschluss 2019 ist am 5.06.2020 bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck eingetroffen. Die „Vorlagefrist“ an die Aufsichtsbehörde wurde gemäß § 93 Abs. 3 Oö. GemO 1990 zwar grundsätzlich überschritten, jedoch wurde aufgrund der aktuellen COVID-19-Krise durch § 5 Oö. COVID-19-Begleitgesetz diese Frist bis 30.6.2020 gehemmt und somit eingehalten.

Nachweis Stand der gegebenen Darlehen sowie der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen:

Der Nachweise über gegebene Darlehen hat keine Buchungen und divergiert daher mit der Summe der Querschnittskennziffern 62 + 63 (Zugang) des Rechnungsabschlusses 2019.

Künftig ist die Spalte „Zugang“ und „Abgang“ des Nachweises über gegebene Darlehen mit den jeweiligen Summen der Querschnittskennziffern 52 + 52 bzw. 62 + 63 abzustimmen.

Kontierungshinweise:

Die folgenden Kontierungsempfehlungen beziehen sich schon auf die neue VRV 2015.

bisherige HHst.		richtige HHst.
1/789/7571	Regionalentwicklung	1/782/726

Raumordnung – Flächenwidmungsplan, örtliches Entwicklungskonzept:

Wir empfehlen, die im Unterabschnitt 031 „Amt für Raumordnung und Raumplanung“ veranschlagten „Entgelte für sonstige Leistungen“, in Ausgaben für Flächenwidmungspläne (Post 7287) und in Ausgaben für örtliche Entwicklungskonzepte (Post 7288) zu splitten.

Straßenreinigung und Winterdienst:

Künftig sollen alle Buchungen die die Straßenreinigung betreffen unter dem TA 8141 verbucht werden. Die Verbuchung Winterdienst ist unter dem TA 8140 richtig.

Künftig ist diese Kontierungsempfehlung zu beachten.

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss wird unter Hinweis auf die Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis genommen.

Feststellungen zum Rechnungsabschluss der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Lorenz & Co KG“:

Zur Abdeckung des laufenden Finanzbedarfes der Gemeinde-KG wurde kein Liquiditätszuschuss notwendig. Die Berechnung des Zuschusses entfällt daher.

Bgm. Andreas Hammerl stellt den Antrag, den Prüfbericht der BH Vöcklabruck zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: einstimmig

5. Freizeitcamp Sankt Lorenz, Ansuchen Herabsetzung der Freizeitwohnungspauschale; Beschlussfassung

Der Obmann des Freizeitcamps Sankt Lorenz am Mondsee, Herr Bernhard Kubon, stellt nachfolgendes Ansuchen an den Gemeinderat:

Verein „Freizeitcamp St. Lorenz am Mondsee“

Obmann: KUBON Bernhard, 8990 Bad Aussee, Ischler Str. 209,
Tel.: 0043 / 3622-53745 u. Fax – 53744, Mobil Nr. 0043 / 664-255 74 64

An die
Gemeinde St. Lorenz
z.Hd. Herrn Bürgermeister Hammerl
Wredeplatz 2
5310 St. Lorenz / Mondsee
Per mail an: gemeinde@st-lorenz.ooe.gv.at



Bad Aussee, 26. Aug. 2020

Betr.: Antrag zur Herabsetzung der Tourismusabgabe (Freizeitwohnungspauschale) für das Freizeitcamp St. Lorenz / Mondsee

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hammerl, sehr geehrte Gemeinderäte !

Aufgrund der ordentlichen Generalversammlung vom 01.08.2020 beantragt der Verein „Freizeitcamp St. Lorenz“ sowie die GBG Bau- u. BetriebsgmbH, die Herabsetzung der Tourismusabgabe auf die Hälfte, somit auf € 90,--, da die Nutzung der Holzhäuschen nur 4 bis 5 Monate ist.

Es wird hiermit gebeten, den Antrag im Gemeinderat zu besprechen.

Wir hoffen auf eine positive Nachricht und bedanken uns im voraus für die Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Kubon, Obmann

Dazu ist folgendes auszuführen:

Das OÖ. Tourismusgesetz bestimmt, dass das Land auf Freizeitwohnungen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 54 -57 leg.cit. eine Abgabe zu erheben hat.

Freizeitwohnungen sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), die

1. *in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind und*
2. *länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellen und*
3. *nicht überwiegend zu folgenden Zwecken benötigt werden:*
 - a) *als Gästeunterkunft im Sinn des § 47 Abs. 2;*
zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung des Besuchs einer allgemein bildenden
 - b) *höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer*
Lehre;
 - c) *zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes;*
 - d) *zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler;*
 - e) *zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern.*

(3) Nicht als Freizeitwohnung gilt eine Wohnung, wenn seit mindestens fünf Jahren auf demselben Grundstück

1. *zumindest eine Person durchgehend mit Hauptwohnsitz wohnt,*
2. *keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet wird und*
3. *nicht Personen wohnen, die keine nahen Angehörigen im Sinn des § 2 Abs. 7*
Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 sind.

Ein Hauptwohnsitz ist nicht erforderlich, solange dieser aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden muss. (Anm: LGBl. Nr. 55/2019)

(3a) Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die nicht vermietet sind und im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen. (Anm: LGBl. Nr. 55/2019)

(4) Länger als zwei Monate auf Campingplätzen abgestellte Wohnwagen, Wohnmobile oder Mobilheime (Dauercamper) gelten als Freizeitwohnungen.

Zusätzlich ermächtigt die Bestimmung des § 57 OÖ Tourismusgesetz die Gemeinden zur Einhebung eines Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale. Von dieser Ermächtigung hat die Gemeinde Sankt Lorenz Gebrauch gemacht und beträgt dieser Betrag im gegenständlichen Fall € 180 je Freizeitwohnung (Pauschale + Zuschlag).

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das OÖ. Tourismusgesetz keine Reduzierung der Freizeitwohnungspauschale bei nur teilweiser Nutzung vorsieht, sondern spielt ganz im Gegenteil die Dauer der tatsächlichen Nutzung einer Wohnung keine Rolle mehr (anders noch OÖ. Tourismusabgabegesetz 1991). Es kann daher dem Ansuchen des Obmannes auf Reduktion der Tourismusabgabe um 50 % nicht entsprochen werden, da auf den gegenständlichen Sachverhalt kein Ausnahmetatbestand des OÖ. Tourismusgesetzes zutrifft.

GR Mag. Ulrich Humer stellt den Antrag, das Ansuchen des Obmannes des Vereines Freizeitcamp Sankt Lorenz am Mondsee auf Reduktion der Tourismusabgabe abzulehnen.

Beschluss: einstimmig

6. Bürgerschaftsverträge RHV; vorbehaltliche Genehmigung und Beschlussfassung

Der RHV Mondsee - Irrsee hat drei Darlehen zur Finanzierung nachfolgender Vorhaben aufgenommen:

BA 88 – Verband - Seeleitungen (Haftung bis zu einem Betrag von € 153.710,-)

BA 92 – Verband - Anpassung Pumpwerke (Haftung bis zu einem Betrag von € 105.170,-)

BA 96 – OK St. Lorenz -Aufschließung Teufelmühle (Haftung bis zu einem Betrag von € 50.000,-)

Für diese Darlehen soll die Gemeinde Sankt Lorenz mit den oben in Klammer angeführten Beträgen mittels Bürgschaftsverträgen die Haftung als Ausfallsbürge zur ungeteilten Hand, jeweils befristet bis 31. 12. 2045, übernehmen. Die Rechtsfolge dieser Bürgschaftsübernahmen ist jene, dass die Gemeinde erst in Anspruch genommen werden kann, wenn die Kreditnehmerin zu zahlen unvermögend ist. Die Gemeinde kann aber sofort in Anspruch genommen werden, sollte gegen die Kreditnehmerin ein Insolvenzverfahren eröffnet werden.

Entsprechend den Bestimmungen der OÖ. Gemeindeordnung bedürfen Bürgschaftsübernahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, sollte durch die Bürgschaftsübernahme der Gesamtstand an Haftungsverpflichtungen der Gemeinde ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Haushalts des laufenden Haushaltsjahres überschreiten.

Nachdem dies bei den vorliegenden Bürgschaftsverträgen der Fall ist, kann der Gemeinderat die Übernahme der Bürgschaften lediglich vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde beschließen; d. h. diese werden gegenüber Dritten erst im Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam.

Vizebgm. Karl Nußbaumer stellt den Antrag, die vorliegenden drei Bürgschaftsverträge vollinhaltlich, vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

7. Straßenbeleuchtung Sankt Lorenz, Nachtragsangebot; Genehmigung der Mehrkosten

Die Gemeinde hat in der Sitzung am 02. 07. 2020 die Fa. Illumina mit der Sanierung/Erneuerung der Ortsstraßenbeleuchtung beauftragt (€ 193.526,22,- brutto). Im Zuge der Arbeiten hat sich herausgestellt, dass beim überwiegenden Anteil der Beleuchtungskörper (ca. 70 Stk.) die Fundamentierungen veraltet und für die Errichtung der Beleuchtungsmasten unbrauchbar sind. Um im Falle von Beschädigungen einen problemlosen und technisch einwandfreien Austausch gewährleisten zu können, sind bei diesen Standorten die Fundamentrohre neu zu setzen und schlagen diese Arbeiten lt. Nachtragsangebot der Fa. Illumina mit € 25.281,84,- brutto zu Buche.

GR Mag. Dobesberger möchte wissen, welcher Betrag aus dem der Gemeinde zustehenden Mitteln aus dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 für die Straßenbeleuchtung verwendet werde; Bgm. Hammerl und Amtsleiter Mag. Schardl teilen mit, € 100.000 seien dafür vorgesehen, weitere € 50.000 würden im Rahmen des Oö. Gemeindepaketes 2020 vom Land OÖ fließen.

GV Karl Eder stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die entstehenden Mehrkosten in der zuvor genannten Höhe genehmigen.

Beschluss: einstimmig

8. Verordnung zwecks Zuweisung der Bauhofmitarbeiter an den Gemeindeverband „Wirtschaftshof Mondseeland; Beschlussfassung

Der gemeinsame Wirtschaftshof Mondseeland wurde am 23. 10. 2020 gegründet und soll im Laufe des Frühjahrs 2021 den operativen Betrieb aufnehmen. Hierzu ist es u.a. erforderlich, die derzeitigen Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde Sankt Lorenz dem Gemeindeverband per Verordnung des Gemeinderates zuzuweisen:



Gemeindeamt St. Lorenz

Wredeplatz 2 – 5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck / Oberösterreich

St. Lorenz, am 10. Dezember 2020

Telefon (06232) 22 65- 0; Fax-Dw. 25

E-Mail: gemeinde@st-lorenz.ooe.gv.at

UID ATU 23469306

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Sankt Lorenz vom 10.12.2020, mit der die Bediensteten des Bauhofes dem Gemeindeverband „Wirtschaftshof Mondseeland“ zugewiesen werden.

Auf Grund von § 3 Abs. 1 OÖ. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz – OÖ- GZG, LGBL. Nr. 119/2005 idgF wird verordnet:

§ 1

Zuweisung

Alle Bediensteten des Bauhofes Sankt Lorenz, die zum Stand 31.12.2020 bei der Gemeinde Sankt Lorenz beschäftigt sind, werden mit Wirksamkeit vom 01.03.2021 dem Gemeindeverband „Wirtschaftshof Mondseeland“ zugewiesen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.03.2021 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Andreas Hammerl

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Ersatz-GR Josef Schachl stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung des Gemeinderates, mit der die Mitarbeiter des Bauhofes Sankt Lorenz dem Gemeindeverband Wirtschaftshof Mondseeland zugewiesen werden, beschließen.

Beschluss: einstimmig

9. Teiländerung Flächenwidmungsplan - Entscheidung über die Verfahrenseinleitung:

- FlwPI.-Ä. 4.07 (vorm. 3.142) – Gstk. 1103/7, KG St. Lorenz – Umwidmung von „Landwirtschaftlichen Grünland“ in „Bauland Wohngebiet“
- FlwPI.-Ä. 4.03 - Teilfläche Gstk. 1823/1, KG St. Lorenz – Umwidmung von „Landwirtschaftlichen Grünland“ in „Wohngebiet“

- FlwPI.-Ä. 4.07 (vorm. 3.142) – Gstk. 1103/7, KG St. Lorenz – Umwidmung von „Landwirtschaftlichen Grünland“ in „Bauland Wohngebiet“

Mit Datum vom 22. 11. 2019 wurde ein Antrag zur Umwidmung eines Teils der Grünfläche in Bauland gestellt. Nach längeren Verhandlungen zwischen Antragsteller und Gemeinde stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Der Grund der beabsichtigten Widmungsänderung ist, dass der Antragsteller für seine beiden Söhne 2 Bauparzellen schaffen möchte. Die Grundstücke 1103/7 und 1103/11 sollen in 6 Parzellen geteilt werden, wobei 2 Parzellen mit je 900 m² den beiden Söhnen zukommen sollen, 1 Parzelle mit 658 m² der Antragssteller behält und die restlichen 3 Parzellen mit je 600 m² der Gemeinde in Gestalt eines Baulandsicherungsmodells zur Verfügung gestellt werden.

Konkret heißt dies, der Antragsteller erklärt bereits jetzt verbindlich, dass er die der Gemeinde zur Verfügung gestellten Grundstücke zu einem maximalen Kaufpreis von € 160,-/m² an potentielle Bewerber verkauft, wobei das Recht der Vergabe der 3 Parzellen der Gemeinde zukommt. Außerdem muss bei der, **vor Beschlussfassung**, zu errichtenden Baulandsicherungsvereinbarung ein (grundbücherlich sichergestelltes) Vorkaufsrecht (20 Jahre, 160,- /m²) hinsichtlich jener Grundstücke, die der Antragsteller für seine beiden Söhne vorsieht, zugunsten der Gemeinde berücksichtigt werden.

Die Immobilienertragssteuer wird wie gesetzlich geregelt vom Verkäufer übernommen; die Vermessungskosten trägt die Gemeinde. Die oben angeführten Punkte wurden vom Antragssteller mit Vereinbarung von 16. 10. 2020 schriftlich bestätigt.

In der Bauausschusssitzung vom 12. 10. 2020 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, dem Gemeinderat unter den oben genannten Bedingungen die Einleitung des Umwidmungsverfahrens zu empfehlen.

GR Mag. Josef Dobesberger hält fest, er lese den Punkt „Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde“ im Amtsvortrag so, dass dieses nur für die beiden Grundstücke der Söhne des Antragstellers gelte; das stehe aber in Widerspruch zum Protokoll des Bauausschusses. Weiters sei nicht nachvollziehbar, dass die Gemeinde sämtliche Vermessungskosten tragen müsse, angebracht sei eine 50:50-Lösung zwischen Antragsteller und Gemeinde. Diese Ansicht vertritt auch GV Hiller MAS, eine entsprechende Kostenteilung solle auch in den Antrag einfließen.

GV Ing. Anton Ebner sagt, was die Vermessungskosten betreffe, könne er seinen Vorrednern folgen. Insgesamt habe man in den Verhandlungen aber ein brauchbares Ergebnis zustande gebracht und mit einem Quadratmeterpreis von € 160 einen vernünftigen Preis. AL Mag. Günter Schardl ergänzt, dass der Antragsteller im Rahmen des Baulandsicherungsmodelles jene drei Parzellen nur zum Preis von Euro 160 je Quadratmeter verkaufen könne; überdies würde die Gemeinde den Kaufverträgen mit sämtlichen Bedingungen aus dem Modell beitreten, um eben die Umsetzung des Baulandsicherungsmodelles sicherzustellen. Es sei nicht im Sinne der Gemeinde, diese Grundstücke zu erwerben und dann weiterzuverkaufen. Genau dies wäre jedoch der Fall, würde man für die drei in Frage kommenden Parzellen ein Vorkaufsrecht der Gemeinde festschreiben. GV Hiller MAS möchte noch wissen, ob auch den Söhnen des Antragstellers eine Frist für den Baubeginn auferlegt werde; Bgm. Hammerl sagt, die beiden Söhne stünden in den Startlöchern und hätten bereits Pläne für den Bau in der Schublade.

GV Ing. Anton Ebner stellt den Antrag, die Umwidmung der Flächenwidmungsplanänderung 4.07 (vormals 3.142) von „Grünland“ in „Bauland-Wohngebiet“ des Gstk. 1103/7, KG. St. Lorenz, einzuleiten, wobei die Vermessungskosten je zur Hälfte zwischen Antragsteller und Gemeinde aufzuteilen sind.

Beschluss: 18 Jastimmen (Bgm. Hammerl, Vizebgm. Nußbaumer, GV Ing. Ebner, GV Eder, GR Erber, GR Mag. Ulrich Humer, GR Mag. Hollweger, GR Schleicher, GR Stabauer, Ersatz-GR Kaltenbrunner, Ersatz-GR Josef Schachl, Ersatz-GR Schafleitner, Ersatz-GR Spielberger, GV Mag. Kohlberger, GV DI Mag. Dr. Eichert, GR Mag. Dobesberger; GR Mag. Märzinger, Ersatz-GR Mag. Prost; **1 Enthaltung:** GV Hiller MAS

• **FlwPl.-Ä. 4.03 - Teilfläche Gstk. 1823/1, KG St. Lorenz – Umwidmung von „Landwirtschaftlichen Grünland“ in „Wohngebiet“**

Mit Datum vom 10. 09. 2020, eingelangt am 11. 09. 2020, wurde eine Anregung des Rechtsanwaltes Dr. Gerhard Zenz in Vertretung für Gabriele Hemetsberger zur Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 1823/1, KG St. Lorenz, wie folgt gestellt:

- Erweiterung der Flächenwidmung „Wohngebiet“ im Bereich der Gebäude, das diese Gebäude wieder gänzlich im Bauland stehen und auch die 3m Abstandsgrenze eingehalten werden kann.
- Die gelbe Gefahrenzone des Wildbachbereiches in Bauland „Wohngebiet“

Hintergrund dieser Anregung ist, dass ein Nebengebäude errichtet werden und die bestehende Linde erhalten werden soll.

In der Bauausschusssitzung vom 12. 10. 2020 wurde mehrheitlich der Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Einleitung des Umwidmungsverfahrens zu empfehlen.

GR Mag. Dobesberger findet es eigenartig, dass in gelber Zone eine Bebauung zugelassen werde; es könnten Schadenersatzforderungen auf die Gemeinde zukommen, warnt er.

GV Ing. Anton Ebner beantragt, die Umwidmung der Flächenwidmungsplanänderung 4.03 von „Grünland“ in „Bauland-Wohngebiet“ einer Teilfläche des Gstk. 1823/1, KG. St. Lorenz, wie oben angeführt, einzuleiten.

Beschluss: 14 Jastimmen (Bgm. Hammerl, Vizebgm. Nußbaumer, GV Ing. Ebner, GV Eder, GR Erber, GR Mag. Ulrich Humer, GR Mag. Hollweger, GR Schleicher, GR Stabauer, Ersatz-GR Kaltenbrunner, Ersatz-GR Josef Schachl, Ersatz-GR Schafleitner, Ersatz-GR Spielberger, GV DI Mag. Dr. Eichert; **5 Gegenstimmen:** GV Hiller MAS, GR Mag. Dobesberger, GR Mag. Märzinger, Ersatz-GR Mag. Prost, GV Mag. Kohlberger.

10. Teiländerung Flächenwidmungsplan / ÖEK .Ä. – Entscheidung über Beschlussfassung:

- **FlwPI.-Ä. 4.04 (vorm. 3.148) ÖEK-Änderung 1.27 - Bereich „Edlweg“ –Teilflächen der Grundstücke 1218/3, 1218/6, 1232/2, 1232/3, 1429/2, 2403/1 u. Bfl. .384, KG St. Lorenz – Umwidmung bzw. Plankorrektur von „Bauland-Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen“ bzw. umgekehrt**
- **FlwPI.-Ä. 4.05 (vorm. 3.149) – Bereich „Scharfling“ –Teilflächen der Grundstücke 2282/1 u.2283/1, KG St. Lorenz – Umwidmung von „landwirtschaftlichen Grünland“ in „Verkehrsfläche“**
- **Entscheidung über die Beschlussfassung – Abänderung Flächenwidmungsplan / ÖEK-Änderung: Flächenwidmungsplanänderung 3.145/ 4.09 und ÖEK Ä. 1.28, msCNS - Gstk. Teilfl. 1664, KG. St. Lorenz – Umwidmung bzw. Plankorrektur von „landw. Grünland“ in „Funkanlage“ und Rückwidmung in „Funkanlage“ in „landw. Grünland“.**

- **FlwPI.-Ä. 4.04 (vorm. 3.148) ÖEK-Änderung 1.27 - Bereich „Edlweg“ –Teilflächen der Grundstücke 1218/3, 1218/6, 1232/2, 1232/3, 1429/2, 2403/1 u. Bfl. .384 KG St. Lorenz – Umwidmung bzw. Plankorrektur von „Bauland-Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen“ bzw. umgekehrt**

Mit Datum vom 19. 05. 2020 wurde ein Antrag zur Umwidmung der Grundstücke 1218/3,1232/2 und der Baufläche .384, Teilfläche 2403/1, KG St. Lorenz, von „Verkehrsfläche“ in „Wohngebiet“ (flächengleicher Tausch) im Ausmaß von 75 m² eingebracht.

Die vorgesehene Änderung bezieht sich im Wesentlichen auf eine Plankorrektur bzw. einen flächengleichen Tausch von Wohngebiets- und Verkehrsflächen.

In der GR-Sitzung vom 02. 07. 2020 wurde die Einleitung des Verfahrens einstimmig beschlossen. Mit Schreiben vom 30. 07. 2020 wurde das Verständigungsverfahren durchgeführt. Es langten folgende Stellungnahmen der einzelnen Behörden, Dienststellen bei der Gemeinde ein:

- Land OÖ. Abt. Raumordnung v. 24. 09. 2020, Eingang 01. 10. 2020
- Land OÖ. Abt. Naturschutz v. 10. 09. 2020, Eingang 01. 10. 2020
- Land OÖ. Abt. Wasserwirtschaft v. 01. 09. 2020, Eingang 01.10. 2020
- Land OÖ. Abt. Forsttechnischer Dienst v. 26. 08. 2020, Eingang 01. 10. 2020
- Netz OÖ. GmbH v. 10. 08. 2020, Eingang 10. 08. 2020

Die Abt. Raumordnung hat keinen Einwand, verweist aber auf die Stellungnahme der Wasserwirtschaft.

Die Abt. Wasserwirtschaft hat keinen Einwand. Seitens der Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden) gibt es keine Einwände, aber nachfolgende Auflage: „Anfallende Oberflächenwässer aus dem südwestlichen Einzugsgebiet sind bei den weiteren Planungen zu beachten und seitens der Baubehörde die schadlose und rechtskonforme Versorgung (auch gegenüber Dritten) sicherzustellen“. Stellungnahme wurde am 09. 10. 2020 nachweislich übergeben.

In der Bauausschusssitzung vom 12. 10. 2020 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, das Umwidmungsverfahren zur Beschlussfassung zu empfehlen.

GV Ing. Anton Ebner stellt den Antrag, die Umwidmung der Flächenwidmungsplanänderung 4.04 (vormals 3.148) – Bereich „Edlweg“ von „Bauland-Wohngebiet“ in „Verkehrsfläche“ bzw. umgekehrt der Gstk. 1218/6, 1232/2, 1232/3, 1429/2, 2403/1 u. Bfl. .384 im Zuge einer Plankorrektur zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

- **FlwPI.-Ä. 4.05 (vorm. 3.149) – Bereich „Scharfling“ –Teilflächen der Grundstücke 2282/1 u. 2283/1, KG St. Lorenz – Umwidmung von „landwirtschaftlichen Grünland“ in „Verkehrsfläche“**

Mit Datum vom 25. 05. 2020 wurde ein Antrag zur Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 2281/1 und 2283/1, KG St. Lorenz, von „landwirtschaftlichen Grünland“ in „Verkehrsfläche“ eingebracht.

Die vorgesehene Änderung soll die Zufahrt zu einer neu geschaffenen Parzelle sicherstellen.

In der GR-Sitzung vom 02. 07. 2020 wurde die Einleitung des Verfahrens beschlossen.

Mit Schreiben vom 30. 07. 2020 wurde das Verständigungsverfahren durchgeführt. Es langten folgende Stellungnahmen der einzelnen Behörden, Dienststellen bei der Gemeinde ein:

- Land OÖ. Abt. Raumordnung v. 24. 09. 2020, Eingang 01. 10. 2020
- Land OÖ. Abt. Naturschutz v. 10. 09. 2020, Eingang 01. 10. 2020
- Land OÖ. Abt. Wasserwirtschaft v. 01. 09. 2020, Eingang 01. 10. 2020
- Land OÖ. Abt. Wildbach- u. Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst v. 02. 10. 2020, Eingang 09. 10. 2020
- Netz OÖ. GmbH v. 11. 08. 2020, Eingang 13. 08. 2020

In den einzelnen Stellungnahmen wurden keine Einwände erhoben. In der Bauausschusssitzung vom 12. 10. 2020 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, das Umwidmungsverfahren zur Beschlussfassung zu empfehlen.

GV Ing. Anton Ebner stellt den Antrag, die Umwidmung der Flächenwidmungsplanänderung 4.05 (vormals 3.149) und die ÖEK- Änderung 1.27 im Bereich „Scharfling“ von „landwirtschaftlichen Grünland“ in „Verkehrsfläche“ von Teilflächen der Gstk. 2282/1 u. 2283/1 zu beschließen.

Beschluss: 18 Jastimmen (Bgm. Hammerl, Vizebgm. Nußbaumer, GV Ing. Ebner, GV Eder, GR Erber, GR Mag. Ulrich Humer, GR Mag. Hollweger, GR Schleicher, GR Stabauer, Ersatz-GR Kaltenbrunner, Ersatz-GR Josef Schachl, Ersatz-GR Schafleitner, Ersatz-GR Spielberger, GV DI Mag. Dr. Eichert, GR Mag. Dobesberger, GR Mag. Märzinger, Ersatz-GR Mag. Prost, GV Mag. Kohlberger; **1 Gegenstimme:** GV Hiller MAS.

- **Entscheidung über die Beschlussfassung – Abänderung Flächenwidmungsplan / ÖEK-Änderung: Flächenwidmungsplanänderung 3.145/ 4.09 und ÖEK Ä. 1.28, msCNS - Gstk. Teilfl. 1664, KG St. Lorenz – Umwidmung bzw. Plankorrektur von „landw. Grünland“ in „Funkanlage“ und Rückwidmung in „Funkanlage“ in „landw. Grünland“**

Mit Datum vom 29. 10. 2019 wurde ein Antrag zur Umwidmung einer Teilfläche des Gstk. 1664, KG St. Lorenz, von msCNS Communication Network Solution GmbH 1210 Wien, mit Zustimmung des Grundeigentümers zur Berichtigung der Widmungsfläche „Funkanlage“ eingebracht.

In der GR-Sitzung vom 02. 07. 2020 wurde die Einleitung des Verfahrens einstimmig beschlossen.

Mit Schreiben vom 30. 07. 2020 wurde das Verständigungsverfahren durchgeführt wonach ersichtlich ist das alle von der Umwidmungsfläche Grundeigentümer verständigt wurden. Es langten folgende Stellungnahmen der einzelnen Behörden, Dienststellen bei der Gemeinde ein:

- Land Oö. Abt. Raumordnung v. 24. 09. 2020, Eingang 01. 10. 2020
- Land Oö. Abt. Naturschutz v. 10. 09. 2020, Eingang 01. 10. 2020
- Land Oö. Abt. Wasserwirtschaft v. 01. 09. 2020, Eingang 01. 10. 2020
- Land Oö. Abt. Forsttechnischer Dienst v. 26. 08. 2020, Eingang 01. 10. 2020
- Netz Oö. GmbH v. 10. 08. 2020, Eingang 10. 08. 2020

In der Bauausschusssitzung vom 12.10.2020 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, das Umwidmungsverfahren zur Beschlussfassung zu empfehlen.

GV Ing. Anton Ebner stellt den Antrag, die Umwidmung der Flächenwidmungsplanänderung 3.145/ 4.09 und ÖEK Ä. 1.28. Funkanlage von „landw. Grünland“ in „Funkanlage“ bzw. umgekehrt der Gstk. 1664, KG St. Lorenz, im Zuge einer Plankorrektur zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

11. Bericht des Bürgermeisters

- **Neuplanungsgebiet:** Bgm. Andreas Hammerl berichtet, dass die Vorgangsweise der Gemeinde St. Lorenz beim Neuplanungsgebiet (Antragsteller DI Ebner) vom Verfassungsgerichtshof bestätigt wurde, die Verordnung sohin rechtskonform erlassen wurde.
- **Gann-Gründe:** Betreffend geplante Bebauung werden die Anrainer am 18. 12. zu einer Projektpräsentation geladen.
- **Güterweg Mooshäusl:** Bgm. Hammerl kündigt an, noch einmal ein Gespräch mit jenem Grundeigentümer zu führen, von dem einige Quadratmeter benötigt würden, um mit dem Projekt starten zu können. Sollte es zu keiner Einigung kommen, müsse man andere Schritte überlegen.
- **Jugendzentrum:** Eine Sozialraumstudie wird die Grundlage für die weiteren Schritte betreffend Jugendzentrum bilden; das Ergebnis der Studie steht aber noch aus.

12. Berichte der Ausschüsse

Prüfungsausschuss: Obmann Mag. Josef Dobesberger berichtet, dass in der jüngsten Sitzung die Eröffnungsbilanz durchgearbeitet wurde; der Prüfbericht sei noch nicht unterzeichnet, in der nächsten Sitzung folge eine abermalige Beratung

Bau-, Entwicklungs- und Planungsausschuss: Obmann GV Ing. Anton Ebner verweist auf die heute beschlossenen Punkte. Für die nächsten Sitzungen gebe es bereits einige Bebauungspläne, die es zu bearbeiten gebe.

Straßenausschuss: kein Bericht

Bildungsausschuss (Kindergarten, Schule, Familie und Jugend): Obmann Gerhard Erber hält fest, dass bei der jüngsten Sitzung keine Beschlussfähigkeit gegeben war

Umwelt-, Wasser- und Kanalausschuss: kein Bericht

Kultur-, Wirtschafts-, Sport- und Integrationsausschuss: Obmann GV Peter Hiller teilt mit, dass keine Sitzung stattgefunden habe. Er fragt Bgm. Hammerl, ob dieser einen Brief betreffend Lehmann-Villa in Scharfling erhalten habe und ob er ihm diesen zur Verfügung stellen könne; Bgm. Hammerl bestätigt, dass ein derartiger Brief kürzlich eingegangen sei, er werde diesen weiterleiten.

Gesunde Gemeinde: kein Bericht

13. Allfälliges

- **Silvester-Feuerwerk:** GR Mag. Dobesberger meint, angesichts der Corona-Pandemie sollten die Bürger auf das Abschießen von Feuerwerken zu Silvester verzichten; die Krankenhäuser seien so stark belastet, dass man keine Verletzten durch Knallkörper riskieren solle. Bgm. Hammerl sagt, man werde im Nachrichtenblatt einen dementsprechenden Appell an die Bewohner lancieren; im Ortsgebiet sei das Abschießen von Feuerwerkskörpern ohnehin verboten.
- **Jugendzentrum:** GR Gerhard Erber berichtet, dass das neue Jugendzentrum (Containerlösung) in der Nähe des Fitnessparks (FiPaMoLa) in Mondsee entstehen solle, die Gesamtkosten betragen € 110.000. Amtsleiter Mag. Schardl weist darauf hin, dass Förderansuchen eingelangt seien, das JUZ in den Voranschlägen aber noch keine Berücksichtigung gefunden habe. Voraussetzung für eine Realisierung sei einerseits das Vorliegen der Sozialraumstudie und zum anderen, dass sich auch die Gemeinden Zell am Moos, Oberhofen und Unterach einbringen, nicht nur die vier MSL-Gemeinden.

14. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 24. 9. 2020

Bgm. Andreas Hammerl stellt fest, dass gegen die Verhandlungsschrift vom 24. 9. 2020 (3/2020) keine Einwendung vorliegt und erklärt sie für genehmigt

Ende: 21.05 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Andreas Hammerl)

(VB Hubert Daxner)

Die noch nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde am _____ an die Fraktionsobleute abgeschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____ ohne Einwendungen genehmigt.

Die Protokollfertiger:

ÖVP – GR Mag. Ulrich Humer:

FPÖ – GV Mag. Harald Kohlberger:

Die Grünen – GR Mag. Josef Dobesberger:

Frischer Wind für St. Lorenz – Ersatz-GR Alexandra Nilsson: